

Sitzung vom 5. April 2023

400. Anfrage (Stellenabbau von Google auch in Zürich?)

Die Kantonsräte Patrick Walder, Dübendorf, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 6. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Medienberichten plant Alphabet Inc., die Muttergesellschaft von Google, den Abbau von 12'000 Arbeitsstellen weltweit.

Es muss davon ausgegangen werden, dass auch der Standort Zürich davon betroffen sein wird. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bereits bekannt, ob und wenn ja, wie viele Stellen in Zürich abgebaut werden?
2. Mit was für Folgen rechnet der Regierungsrat, sollte es zu Stellenabbau in Zürich kommen, für die Sozialwerke, da viele dieser Arbeitnehmenden das Schweizer Bürgerrecht oder die Aufenthaltsbewilligung C haben und, wenn nicht, trotzdem nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese die Schweiz wieder verlassen?
3. Mit was für Folgen rechnet der Regierungsrat, sollte es zu Stellenabbau in Zürich kommen, hinsichtlich Steuereinnahmen, sowohl bei den juristischen wie auch bei den Privatpersonen?
4. Sollte dem Regierungsrat nicht bekannt sein, ob Stellen in Zürich abgebaut werden, wann werden die Gespräche mit diesem wichtigen Arbeitgeber gesucht?
5. Sind dem Regierungsrat auf dem Werkplatz Zürich weitere grössere Entlassungswellen in naher Zukunft bekannt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Patrick Walder, Dübendorf, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 4 und 5:

Gemäss Medienberichten handelt es sich um 250 Mitarbeitende, die von Google in Zürich entlassen werden. Der Regierungsrat bedauert die Entlassungen, kann sich jedoch aus Datenschutzgründen nicht im Detail dazu äussern. Bei derartigen Entlassungen kommen die Regeln der Massenentlassungen zur Anwendung. Als Massenentlassung gelten gemäss Art. 335d des Obligationenrechts (OR, SR 220) Kündigungen,

die der Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen und je nach Grösse des Betriebs eine bestimmte Anzahl Entlassungen überschreitet. In diesem Fall besteht – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – ein vertraulicher Kontakt zwischen dem Unternehmen und dem kantonalen Arbeitsamt (im Kanton Zürich: Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA]). In diesem Verfahren ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, dem AWA die Kopie der schriftlichen Mitteilung an die Arbeitnehmervertretung bzw. an die Belegschaft über die Eröffnung des Konsultationsverfahrens und der wesentlichen Informationen über die bevorstehende Massenentlassung (Art. 335f Abs. 3 und 4 OR) zukommen zu lassen. Weiter ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, das AWA über das Ende des Konsultationsverfahrens, die Ergebnisse der Konsultation der Arbeitnehmervertretung und alle zweckdienlichen Angaben über die beabsichtigte Massenentlassung zu informieren (Art. 335g Abs. 4 OR). Das AWA ist mindestens über die Anzahl der tatsächlich ausgesprochenen Kündigungen, die Funktion, das Alter, das Geschlecht, die Nationalität, den Wohnort der betroffenen Arbeitnehmenden sowie das Enddatum der jeweiligen Kündigungsfrist zu informieren. Das kantonale Arbeitsamt bzw. das AWA hat die Aufgabe, nach Lösungen für die Probleme zu suchen, welche die beabsichtigte Massentlassung aufwirft (Art. 335g Abs. 3 OR). Im Rahmen des vorliegenden Massenentlassungsverfahrens hat das für Google zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) vier zweistündige Informationsveranstaltungen online in englischer und deutscher Sprache durchgeführt und die Mitarbeitenden über ihre Möglichkeiten und das Angebot der RAV informiert. Die Teilnehmenden hatten dabei auch Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Zu Frage 2:

Die in den ICT-Berufen tätigen Mitarbeitenden von Google sind in der Regel hochqualifiziert. Da eine grosse Nachfrage nach solchen Fachkräften besteht, werden diese Personen aller Voraussicht nach innert kurzer Zeit eine neue Erwerbstätigkeit aufnehmen, wovon die Sozialwerke profitieren.

Ausländische Arbeitnehmende von Google mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung, die zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen sind, verlieren ihre Bewilligung, wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind. Dies gilt sowohl für EU/EFTA-Staatsangehörige (Art. 61a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]) als auch für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten (Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG).

Zu Frage 3:

Zu einzelnen Massenentlassungen sind keine Aussagen betreffend deren Auswirkungen auf das Steuersubstrat möglich, weder in Bezug auf die Steuern der involvierten juristischen Person noch in Bezug auf diejenigen der betroffenen natürlichen Personen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli